

241/SN-54/ME von 3
SUME/1294

Österreichische Hochschülerschaft am
Mozarteum Salzburg
Mirabellplatz 1
5020 Salzburg
Tel.: 0662 / 88 908 / 820

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 59	-GE/19 15
Datum: 4. DEZ. 1995	
Erstellt J. 12. 95	

Präsidium des
Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

H. Schefbeck

Salzburg, 29.11.1995

Begutachtung der Verordnung über die Gewährung einer
Fahrtkostenbeihilfe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersende ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf des UniStG.

Wir bitten um gefällige Kenntnisnahme und verbleiben in der Hoffnung auf Rückmeldungen

mit freundlichen Grüßen



HOCHSCHÜLERSCHAFT AM
MOZARTEUM SALZBURG
Christian Herbst
Rechtsreferent



Begutachtung des Entwurfs über Studien an Universitäten (UniStG)

1.

Die Kostenkalkulation des Entwurfs ergibt Einsparungen in Höhe von ca. 42 Mio. Schilling. Diese sind verglichen mit dem Gesamtjahresbudget des Wissenschaftsministeriums vom 1995 lächerlich gering, nämlich ein Siebenhundertstel. Hinzu kommt folgendes: Kürzt man die Summe der Einsparungen um jenen Betrag, der nicht studententechnische sondern soziale Auswirkungen hat (namentlich die eingesparten Stipendien), so ergibt sich ein negativer Saldo von S 7.863.958,--. Mit anderen Worten, die Kalkulation wurde „frisirt“, um den Gesetzesentwurf nicht mit Mehrkosten zu behaften. Dies erscheint umso bedenklicher, als das Durchschnittliche Monatsbudget der Studenten ohnehin schon unter dem gesetzlichen Existenzminimum liegt. Gespart soll also wieder einmal bei den ärmeren Bevölkerungsschichten werden. Darüberhinausgehend wurde diese Vorgangsweise mit dem Argument gedeckt, eine verkürzte Studienzeit würde die Qualität der Ausbildung verbessern - „Uni-light“, sozusagen.

2.

Generell fiel auf, daß das Universitätswesen sehr stark in Wirtschaftsnähe gerückt werden soll, als kostengünstige Ausbildungsstätte zu akquirierender Arbeitskräfte sozusagen. Es entsteht dadurch die Gefahr, die Universitäten ihrer ursprünglichen Aufgabe, nämlich der Pflege von Forschung (hier vor allem der nicht produktorientierten Grundlagenforschung) und Lehre enthoben wird. Die Freiheit der Wissenschaft weicht einer kurzfristigen ökonomischen Kosten-Nutzen-Maximierung.

Diese Gesinnung kommt vor allem im § 4 zum Ausdruck, der lt. Entwurf das „Kernstück der Reform“ darstellt. Die Erstellung eines Verwendungsprofils erscheint uns höchst bedenklich, und zwar aus folgenden Gründen:

Bei diesem Vorgang die beruflichen Interessensvertretungen eine tragende Rolle übernehmen sollen. Angesichts der Kurzfristigkeit der bisherigen Entscheidungen der Großparteien und der Sozialpartner in wirtschaftlichen Belangen ist zu befürchten, daß die Universitäten zur Deckung des kurzfristigen und regionalen Bedarfs am Arbeitsmarkt verwendet werden und längerfristig bzw. überregional keine Akzente gesetzt werden können. Die Tatsache, daß Österreich gemessen an den staatlichen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im europäischen Vergleich ein Entwicklungsland ist, unterstreicht diese Befürchtungen.

Wir sind der Ansicht, daß nur eine freie, ungebundene Wissenschaft Akzente für eine nachhaltige soziokulturelle Entwicklung zu setzen vermag. Es steht jedoch zu befürchten, daß in Zukunft die Universitäten lediglich helfen sollen, kurzfristig den status quo zu erhalten. Die Autoren des Entwurfes meinen lapidar, daß die „Befürchtung einer eindimensionalen Ausrichtung am Arbeitsmarkt“ unbegründet sei. Begründet wird dies polemisch damit, daß „die Ausbildung der Studierenden ... nicht selbstzweckhaft sein kann“ und somit „die berufliche Situation zweifellos ein wichtiges Kriterium“ sei. Weiter wird jedoch auf diese Problematik nicht eingegangen.

Bezüglich des Verwendungsprofils fällt auf, daß dieses kein Akt der Rechtssetzung ist, aber die rechtliche Grundlage der Studienpläne sein soll. Dies widerspricht dem Grundsatz des Stufenbaus der Rechtsordnung. Es wird somit schwer sein, ein einmal erstelltes unbilliges Verwendungsprofil korrigieren zu können. Die im Entwurf oft betonte universitäre Unabhängigkeit erweist sich in diesem Lichte als nicht gegeben. Es steht zu befürchten, daß durch die Verwendungsprofile die vorhandene Bewegungsfreiheit der Studienkommissionen vielmehr noch eingeschränkt wird.

Der Entwurf zeichnet sich durch eine sehr allgemein gehaltene Formulierung aus. Dies mag zwar einerseits im Hinblick auf die leichtere Lesbarkeit begrüßenswert sein, läßt aber andererseits Interpretationsspielräume offen. Diese existieren allerdings überwiegend in Bezug auf die Interessen der Wirtschaft. Vielen Anliegen von studentischer Seite wird durch scharfe Formulierung ein Riegel vorgeschoben.

Uns fiel auf, daß in diesem Entwurf die Lehramtsstudien keine wirklichen Verbesserungen erfahren. Dies ist um so bedauerlicher, als die Lehramtsstudenten als einzige an unserer Hochschule vom Gesetzesentwurf betroffen sind.

Wir geben daher an dieser Stelle allgemein unser Bedauern über die oben erwähnten unerfreulichen Tendenzen in diesem Entwurf zum Ausdruck und werden dieses politisch motiviertes Machwerk, das einer schon maroden Rot-Schwarzen Koalition schnell einige Pluspunkte sichern sollte, nicht unterstützen.

Wir schließen uns bezüglich der detaillierten Problematiken der Begutachtung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaften vollinhaltlich an.

Salzburg, 29. 11. 1995



HOCHSCHÜLERSCHAFT AM MOZARTEUM SALZBURG
i. A. Christian Herbst, Rechtsreferent